

Amtliches Kreisblatt

für den Kreis Freystadt

Schriftleitung: Landratsamt Freystadt. — Druck und Verlag von Rudolf Geisler, Freystadt. — Postfachkonto Breslau Nr. 18221
 Bezugspreis monatlich 35 Goldpfennig. — Inserentionspreis: die 4gespalt. Millimeter-Höhe 5 Goldpfennig, die 2gespaltene Millimeter-
 Höhe im amtlichen Teil 10 und im Reklameteil 20 Goldpsf.

Nr. 43

Sonnabend, den 27. Juni

1931

(A. II. 2671)

17.

Richtlinien für die Vornahme von wissenschaftlichen Versuchen am Menschen.

1. Die ärztliche Wissenschaft kann, wenn sie nicht zum Stillstand kommen soll, Versuche am Menschen nicht entbehren. Ohne solche Versuche sind die notwendigen Fortschritte in der Erkennung, der Verhütung und der Heilung von Erkrankungen ausgeschlossen. Der hiernach dem Arzte einzuräumenden Befugnis, Versuche am Kranken oder auch am Gesunden vorzunehmen, steht die Pflicht gegenüber, sich der besonderen Verantwortung für Leben und Gesundheit jedes Einzelnen, an dem ein Versuch stattfindet, stets bewußt zu bleiben.

Unter Versuchen im Sinne dieser Richtlinien sind Eingriffe und Behandlungen zu verstehen, deren Auswirkungen und Folgen auf Grund der bisherigen Erfahrungstatsachen noch nicht vollständig zu übersehen sind.

2. Jeder Versuch am Menschen muß sowohl in seiner Begründung wie auch in seiner Durchführung mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik, der Übung eines gewissenhaften Arztes und den Regeln der ärztlichen Kunst im Einklang stehen.

3. Unter diesen Voraussetzungen verbietet sich jedes grund- oder planlose Experimentieren am Menschen von selbst. Ebenso ist jeder Versuch am Menschen zu verworfen, der durch den Versuch am Tier ersetzt werden kann. Auch für den erlaubten Versuch am Menschen ist Voraussetzung, daß zuvor alle Unterlagen, die mit den der medizinischen Wissenschaft zur Verfügung stehenden biologischen Methoden des Laboratoriumsversuchs und des Tierexperiments zu seiner Klärung und Sicherung gewonnen werden können, beschafft worden sind.

4. Ein Versuch darf nur dann eingeleitet werden, nachdem die betreffende Person oder erforderlichenfalls ihr gesetzlicher Vertreter auf Grund einer vorangegangenen zweckentsprechenden Belehrung sich in unzweideutiger Weise hiermit einverstanden erklärt hat. Hier- von darf nur abgesehen werden, wenn es sich um unausschiebbare, lebensrettende Versuche handelt, für die eine vorherige Einholung der Erlaubnis nicht mehr möglich war.

5. Bei Kindern ist die Frage der Notwendigkeit und Zulässigkeit von Versuchen mit besonderer Sorgfalt zu prüfen. Alle Versuche, die Kinder auch nur im geringsten Maße zu gefährden, sind unstatthaft, sofern sie nicht zur Feststellung der Diagnose oder zur Heilung oder zur Verhütung von Krankheiten geboten sind. Auch bei solchen Versuchen ist sorgfältig zu prüfen und abzuwägen, ob die Schäden, die entstehen

können, zu dem zu erwartenden Nutzen im richtigen Verhältnis stehen.

6. Versuche an Sterbenden, die nicht zum Zwecke der unmittelbaren Lebenserhaltung unternommen werden, sind mit den Grundsätzen der ärztlichen Ethik unvereinbar und daher unzulässig. Auch verwirrt die ärztliche Ethik jede Ausnutzung der sozialen Notlage für eine Vornahme von Versuchen, bei denen irgend eine gesundheitliche Gefährdung in Frage kommen kann.

7. Versuche mit lebenden Mikroorganismen, insbesondere mit lebenden Krankheitserregern zum Zwecke der Verhütung oder Heilung von Krankheiten sind nur dann als zulässig zu erachten, wenn eine relative Unschädlichkeit des Verfahrens anzunehmen und auf andere Weise die Erzielung eines entsprechenden Nutzens nicht zu erwarten ist.

8. Versuche, die in Kliniken, in Polikliniken, in Krankenanstalten oder in sonstigen Anstalten zur Krankenbehandlung und Krankenfürsorge an Menschen vorgenommen werden, dürfen nur vom leitenden Arzt selbst oder in dessen ausdrücklichem Auftrage und unter seiner vollen Verantwortung von einem anderen Arzt ausgeführt werden.

9. Ueber jeden am Menschen vorgenommenen Versuch ist eine Auszeichnung zu fertigen, aus der der Zweck des Versuchs, seine Begründung und die Art seiner Durchführung ersichtlich sind. Insbesondere muß auch ein Vermerk darüber vorhanden sein, daß die betreffende Person oder erforderlichenfalls ihr gesetzlicher Vertreter vorher zweckentsprechend belehrt worden ist und die Zustimmung zu dem Versuch gegeben hat.

10. Die Veröffentlichung der Ergebnisse von Versuchen am Menschen muß in einer Form erfolgen, die der gebotenen Achtung vor dem Kranken und den der Menschlichkeit in jeder Weise Rechnung trägt.

11. Wenn von der Ärzteschaft und insbesondere von den verantwortlichen Leitern der Krankenanstalten erwartet werden darf, daß sie den ihnen zu treuen Händen übergebenen Kranken gegenüber ein ausgesprochenes Verantwortungsgefühl bekunden, so wird man andererseits bei ihnen diejenige Verantwortungs- freudigkeit nicht entbehren wollen, die im gegebenen Falle auch auf neuen Wegen den Kranken Erleichterung, Besserung, Schutz oder Heilung zu schaffen sucht, wenn die bisher bekannten Mittel nach ihrer ärztlichen Ueberzeugung zu versagen drohen.

12. Schon im akademischen Unterricht soll bei geeigneter Gelegenheit auf die große Verantwortung welche die Vornahme von Versuchen an Menschen für den Arzt mit sich bringt, und auf die Notwendigkeit bei der Veröffentlichung ihrer Ergebnisse, auf die Gebote der ärztlichen Ethik genügende Rücksicht zu nehmen, besonders hingewiesen werden.

Berlin, den 18. April 1931.

Der Preussische Minister für Volkswohlfahrt.

Eintritt frei!

Warum krank sein?

Wer an Schlaflosigkeit, Verdauungsstörungen, Rheuma, Ischias, Gicht, Nervenschwäche Lähmungen, Beschwerden der Wechseljahre, Asthma, Herzleiden, Arterienverkalkung usw. leidet, höre den

VORTRAG

Montag, den 29. Juni 1931, abends 8 Uhr in Eckerts Brauerei, Freystadt N.-S. Der durch seine Erfolge bekannte Redner Ph. Eichblatt, Dresden, wird an Hand von Lichtbildern einen Weg zeigen, der Tausenden auf ganz natürliche Weise Hilfe, selbst bei veralteten Fällen, brachte. — Interessenten, die den Vortrag nicht besuchen können, wollen unter Angabe des Leidens kostenlose Aufklärungsschrift Nr. 16 von Ph. Eichblatt, Eckerts Brauerei, Freystadt N.-S., anfordern. (Inserat gesetzlich geschützt)

Personen unter 21 Jahren haben keinen Zutritt!

Jagdverpachtung.

Die Jagdnutzung der Jagdbezirke Nr. I und II des Gemeindebezirks **Rohrwiese** wird am Montag, den 13. Juli 1931, nachmittags 4 Uhr im **Forkert'schen** Gasthause hier selbst öffentlich meistbietend verpachtet werden. Die Pachtbedingungen können bei dem Unterzeichneten eingesehen werden, auch werden sie im Verpachtungstermin nochmals bekannt gegeben.

Rohrwiese, den 27. Juni 1931.

Der Jagdvorsteher. Apelt.

Kaiser-Natron

milde im Geschmack und sehr bekömmlich, bringt Erleichterung und Linderung bei Sodbrennen, Magensäure, wirkt beruhigend. Man verlange ausdrücklich Kaiser-Natron nur in grüner Original-Packung, höchste Reinheit garantiert, niemals lose, in den meisten Geschäften. Rezepte gratis. Arnold Holste Wwe., Bielefeld. (1-78)